

wegen besonderer Wichtigkeit oder Schwierigkeit der Abschätzung nach dem Ermessen der Ortscommission erforderlich ist, hat dieselbe einen oder mehrere auswärtige Sachverständige zuzuziehen.

Die Zuziehung von Sachverständigen bei freier Einschätzung nach den Tarifen A. III., C. und E. ist der Ortsabschätzungscommission nachgelassen."

Referent Bürgermeister Hübler: Ihre Deputation äußert sich im zweiten Bericht hierüber folgendermaßen:

Die Unterzeichneten, materiell, wie Seite 97 ihres Berichts umständlich auseinandergesetzt worden, mit dem jenseitigen Kammerbeschlüsse vollständig einverstanden und von der Nothwendigkeit der bisher mit so glücklichem Erfolge benutzten Zuziehung Sachverständiger bei Abschätzung des Fabrikstandes in den Districtscommissionen überzeugt, hatten den auch von ihnen ursprünglich beschlossenen Antrag der Anordnung einer solchen Zuziehung im Gesetze selbst nur aus Rücksicht für die Seite 99 ihres Berichts entgegengestellten Bedenken der Herren Regierungscommissarien aufgegeben und auf den zu §. 24 gestellten Antrag einer solchen Anordnung im Verwaltungswege sich beschränkt.

Da indeß über jene commissarische Bedenken nunmehr Einigung mit jenseitiger Kammer stattgefunden, so kann die Deputation die Annahme des Zusatzes in seiner ersten Hälfte, als dem Sachverhältniß allenthalben entsprechend, der verehrten Kammer nur empfehlen.

Was die zweite Hälfte des Zusatzes von den Worten:  
„die Zuziehung von Sachverständigen ——— nachgelassen“

betrifft, so erscheint die Fassung, in so fern sie sich auf die Abschätzung nach den Tarifen A. III., C. und E. beschränkt, etwas zu eng und deren Ausdehnung auf die übrigen Unterabtheilungen wünschenswerth. Im Einverständniß mit den Königlich Herrlichen Commissarien beantragt daher die Deputation folgende veränderte Fassung dieses Schlusssatzes:

„Die Zuziehung von Sachverständigen bei allen übrigen freien Abschätzungen ist der Ortsabschätzungscommission nachgelassen.“

Sie empfiehlt daher die Annahme des §. 55 mit der von jenseitiger Kammer beschlossenen Weglassung zu

a.  
die Annahme der ersten Hälfte des Zusatzes;

zu b.  
die des Schlusssatzes nach der vorbemerkten veränderten Redaction und nimmt, in so fern die verehrte Kammer dem beitrifft, den von ihr zu §. 24 gestellten Antrag als nunmehr erledigt zurück.

Präsident v. Carlowitz: Es scheint, als ob nichts bemerkt werden wolle. Ich gehe daher zur Fragstellung über. Zuvörderst ist beantragt worden, das Wörtchen: „und“ auf der vorletzten Zeile des Paragraphen in Wegfall zu bringen. Ich frage die Kammer: ob sie dem beitrifft? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Dann werde ich fragen: ob die Kammer den Zusatz, wie er von der zweiten Kammer be-

liebt worden ist, jedoch zur Zeit nur bis zu den Worten: „Sachverständige zuzuziehen“ §. 542, nach dem Gutachten der Deputation annehmen wolle? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Was den letzten Satz anlangt, so giebt die Deputation demselben eine andere Fassung und zwar folgende: „die Zuziehung von Sachverständigen bei allen übrigen freien Abschätzungen ist der Ortsabschätzungscommission nachgelassen.“ Ich frage also: ob Sie diese von der Deputation beantragte Fassung annehmen wollen? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Nun werde ich die Frage auf den Paragraphen selbst stellen: ob Sie ihn in der jetzt von Ihnen modificirten Weise annehmen wollen? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Und ich bemerke schließlich, daß sich nun der Antrag zu §. 24 hiermit erledigt.

Referent Bürgermeister Hübler:

### §. 56.

#### b) Kreisabschätzungscommissionen.

Zur Prüfung der für die Fabricanten (vergl. §. 24 A.) ausgeworfenen Steuerbeiträge besteht innerhalb jedes Steuerkreises eine Kreisabschätzungscommission, welche aus dem jedesmaligen Kreissteuerrathe und einem von Unserm Ministerium des Innern deshalb beauftragten Beamten dieses Verwaltungsdepartements gebildet wird, und zu dem ihr übertragenen Geschäfte noch andere sachverständige Personen zuzuziehen ermächtigt ist.

Referent Bürgermeister Hübler: Ihre Deputation hat nichts hierbei zu bemerken gehabt, von der jenseitigen Kammer ist aber eine Abänderung beschlossen worden:

Auf Anrathen ihrer Deputation und mit Zustimmung der Königlich Herrlichen Commissarien hat die zweite Kammer die facultative Bestimmung dieses Paragraphen hinsichtlich der Zuziehung Sachverständiger bei den Kreisabschätzungscommissionen in eine präceptive für erforderlich geachtet und deshalb die Worte am Schlusse des Paragraphen:

„und zu dem ihr übertragenen Geschäfte noch andere sachverständige Personen zuzuziehen ermächtigt ist“,  
durch die Worte:

„und zu der ihr übertragenen Schätzung noch andere sachverständige Personen zuzuziehen hat“  
zu vertauschen beschlossen.

Der zweite Bericht der Deputation sagt hierüber:

Bei dem hohen Werthe, der von den Mitgliedern des Fabrikstandes auf eine Betheiligung desselben bei Prüfung der unter ihrer Zuziehung bereits ausgeworfenen Beiträge in den Kreisabschätzungscommissionen gelegt worden, findet die Deputation keinen Grund, der vorgeschlagenen, auch von den Herren Regierungscommissarien gebilligten Aenderung ihre Zustimmung zu versagen, und empfiehlt daher die Annahme des Paragraphen mit der fraglichen Abänderung.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage: ob Sie nach Anrathen der Deputation dem Schlusse des Paragraphen folgende Fassung geben wollen: „und zu der ihr übertragenen Schätzung noch andere sachverständige Personen zuzuziehen hat.“? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Und nun frage ich: ob Sie